

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GVN-259/037-2025

Bearbeitung

Mag. Edgar Menigat

Sebastian Rosenmeier, LL.M BSc

Betrifft:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2025); Erläuterungen

(1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2025 enthält unter anderem folgende Punkte:

1. Klarstellungen
 - a. zur Berechnung von Dienstbezügen,
 - b. zur Berechnung der Fristen zur Entgeltfortzahlung im Fall der Dienstverhinderung,
 - c. zum im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ASVG) eingeführten Sonderkrankengeld sowie
2. Anpassungen diverser Verweisbestimmungen.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ist weder ein Zustimmungserfordernis noch ein Einspruchsrecht des Bundes gegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Land Niederösterreich.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund, die Gemeinden oder andere Länder gibt es nicht.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel 1 (NÖ Landes-Bedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 62 Abs. 6):

Durch diese Änderung wird die Rechtslage, unter anderem im Zusammenhang mit einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, systemkonform klargestellt. Die schon bisher in diesem Absatz enthaltene Regelung zur Berechnung von Tagesdienstbezügen ist eine Lex Specialis zur Berechnung von Dienstbezügen, die bei einer ganztägigen Betrachtung zur Anwendung kommt. Sofern stundenweise, somit nicht ganztägige Dienstbezüge zu errechnen sind, sind 0,577 % des Dienstbezuges heranzuziehen, wie dies etwa bereits ausdrücklich bei der Ermittlung der Grundvergütung einer Überstunde (§ 76 Abs. 3 Z 1), der Urlaubsabgeltung (§ 93 Abs. 3) als auch bei der Jubiläumsfreistellung (§ 132a Abs. 3) erfolgt.

Zu Z 2 (§ 80 Abs. 6):

Es erfolgt eine Klarstellung bei der Berechnung der Fristen zur Entgeltfortzahlung im Fall der Dienstverhinderung. Mit der gewählten Formulierung soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass auch Dienstverhinderungen im

Anwendungsbereich der Abs. 2 und 4 nach der Regelung des Abs. 6 zusammengerechnet werden. Die Zusammenrechnung in diesen Fällen ergab sich bereits bisher aus der Systematik der Bestimmung, sie soll aber, um jegliche Bedenken auszuräumen, durch die Adaptierung des betreffenden Absatzes verdeutlicht werden.

Zu Z 3 (§ 87 Abs. 2):

Ein Dienstverhältnis, das mindestens 10 Jahre gedauert hat, endet unter anderem, wenn eine einjährige Dienstverhinderung vorliegt und der Anspruch auf laufende Geldleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankengeld (Krankengeld gemäß § 139 Abs. 1 und 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG) ausgeschöpft ist.

Beim in § 139 Abs. 2a ASVG eingeführten Sonderkrankengeld handelt es sich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht um eine ausschließliche Überbrückungshilfe zur Beseitigung möglicher Versorgungslücken bei Personen, die sich trotz langen Krankenstandes wegen eines laufenden Pensionsverfahrens auf Zuerkennung einer beantragten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden und deshalb auch noch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben. Eine derartige Versorgungslücke kann jedoch im NÖ Landesdienst auf Grund der Systematik des NÖ LBG nicht eintreten. Dies soll mit der gegenständlichen Klarstellung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 158 Abs. 6 Z 2 und § 165 Abs. 4 Z 2):

Es erfolgt eine Anpassung der Verweise auf das mit BGBl. I Nr. 162/2015 in Kraft getretene Heeresentschädigungsgesetz, welches an die Stelle des Heeresversorgungsgesetzes getreten ist.

Zu Z 6 (§ 217):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung.

Die Sammelverweisbestimmung des § 217 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext des NÖ LBG lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Artikel 2 (Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972):

Zu Z 1 und Z 2 (§ 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 8):

Die Bestimmungen des Disziplinarrechtes nach dem NÖ LBG (12. Abschnitt) finden durch eine Verweisungsbestimmung (§ 95) auch in der DPL 1972 Anwendung. § 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 8 sollen daher in systemkonformer Weise um Verweise auf die entsprechenden Regelungen im NÖ LBG (§§ 174, 177, 194) ergänzt werden.

Zu Z 3 (§ 52 Abs. 6):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 (§ 62 Abs. 6 NÖ LBG).

Zu Z 4 und Z 5 (§ 83 Abs. 6 Z 2 und § 92 Abs. 4 Z 2):

Hinsichtlich der Adaptierung an das Heeresentschädigungsgesetz siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 4 und Z 5 (§ 158 Abs. 6 Z 2 NÖ LBG und § 165 Abs. 4 Z 2 NÖ LBG). Darüber hinaus erfolgte eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Zusammenhang mit der Zitierung der Stammfassung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Zu Z 6 (§ 185):

Aktualisierung der Sammelverweisbestimmung.

Die Sammelverweisbestimmung des § 185 weist keine Bundesgesetze aus, zu denen im Fließtext der DPL 1972 lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen.

Zu Artikel 3 (Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 6):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 (§ 62 Abs. 6 NÖ LBG).

Zu Z 2 (§ 60 Abs. 2):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 3 (§ 87 Abs. 2 NÖ LBG).